

Absender (Name, Anschrift):

**An das
Bürgermeisteramt Weilheim
Badener Platz 1
79809 Weilheim**

**Anmeldung eines Wildschadens gemäß §§ 29 u. 35 Bundesjagdgesetz
in Verbindung mit § 53 ff Jagd und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und
§ 13 DVO JWMG**

Anmeldefristen § 57 JWMG:

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er vom dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt, angemeldet hat.

Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn der Schaden einmal jährlich bis zum 15. Mai angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person und den geltend gemachten Schaden beziffern.

Der Wildschaden ist schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 13 DVO JWMG).

Hinweis: Eine Anmeldung per Telefon, E-Mail oder Fax erfüllt diese Formvorschrift nicht und führt dazu, dass die Schadensanmeldung im Streitfall nicht anerkannt wird.

1. Angaben zum Geschädigten

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl Ort

Telefon, Telefax, E-Mail:

2. Angaben zum Schaden

Der Wildschaden ist auf folgendem Grundstück entstanden:

Gemarkung: Flst.Nr.:

Der Wildschaden wurde am

bzw. in der Zeit von bis angerichtet.

Tierart, die den Schaden angerichtet hat:

Geschätzte Schadenshöhe:

Von dem Schaden habe ich Kenntnis erhalten am

3. Angaben zum Ersatzpflichtigen

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl Ort

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift